



Fussballclub Arisdorf Statuten

Ausgabe 2023



INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Allgemeine Bestimmungen
- 2 Mitgliedschaft
- 3 Organe
- 4 Spielkommission
- 5 Finanzen
- 6 Statutenänderungen
- 7 Auflösung des Vereins



1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- 1 Der Fussballclub Arisdorf wurde am 27. Oktober 1984 gegründet und ist ein Verein im Gedankens sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- 2 Er bezweckt die Ausübung des Fussballsportes unter Wahrung des Fairplay-Gedankens sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- 3 Sein Sitz befindet sich in Arisdorf.
- 4 Der FC Arisdorf ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- 5 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- 6 Die Vereinsfarben sind schwarz / gelb / rot.
- 7 In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Art. 2

- 1 Der Fussballclub Arisdorf ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS).
- 2 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS) sind für den FC Arisdorf sowie seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.



2 MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

- ¹ Mitglied kann jedermann werden, der die vorliegenden Statuten und das Leitbild des FC Arisdorf anerkennt.

Art. 4

- ¹ Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- ² Aufnahme gesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- ³ Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 5

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive
- b) Junioren
- c) Senioren
- d) Ehrenmitglieder
- e) Freimitglieder
- f) Passivmitglieder
- g) Trainer

Art. 6

- ¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.
- ² Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Art. 7

- ¹ Die Freimitgliedschaft erhält, wer mindestens 20 Jahre ununterbrochen Vereins- Die Freimitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.
- ² Die Freimitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.



Art. 8

- 1 Passivmitglieder sind natürlichen oder juristische Personen, welche den FC Arisdorf mit einem festen Mitgliederbeitrag unterstützen, jedoch über keine Spiellizenz verfügen.

Art. 9

- 1 Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

- 1) Die Mitglieder aller Kategorien des FC Arisdorf haben das Recht
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
 - b) über das Vereinsleben und Mutationen in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.)
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
 - d) Aktive, Junioren und Senioren haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Art. 11

- 1 Die Mitglieder und Mannschaften des FC Arisdorf haben die Pflicht
 - a) sich gegenüber dem FC Arisdorf treu und loyal zu verhalten.
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS) und des FC Arisdorf zu befolgen.
 - c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
 - d) den FC Arisdorf für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten.
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten.
 - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statuten-gemässen Beschlüssen des FC Arisdorf hervorgehen.



- 2 Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- 3 Aktive und Senioren, die ohne Entschuldigung als Helfer an einem offiziellen Vereins- anlass (Grümpeli, Banntag, Eierleset, 1. August usw.) fernbleiben, können mit einer Busse in der Höhe von CHF 50.00 gebüsst werden.
- 4 Spieler, die infolge einer groben Unsportlichkeit oder groben Tätlichkeit des Feldes verwiesen werden, haben die Busse plus die administrativen Kosten des Verbandes selber zu tragen. Dazu gehören auch Disziplinar massnahmen des Verbandes vor und nach dem Spiel.
- 5 Bussen und administrative Kosten für Verwarnungen und Platzverweise aus dem Spielbetrieb, welche nicht unter Art. 11 D) ⁴ fallen, werden ausschliesslich über die Mitgliederbeiträge der betroffenen Mannschaften finanziert. Ist die Summe aller Bussen nicht mehr gedeckt durch die Mitgliederbeiträge der betroffenen Mannschaft, belastet der FC Arisdorf den ausstehenden Betrag pauschal der Mannschaftskasse.
- 6 Mannschaften, welche das Ansehen des FC Arisdorf in grober Weise verletzen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht, oder nur teilweise nachgekommen sind, können vom Vorstand zurückgezogen werden aus dem Spielbetrieb des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS).
- 7 Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FC Arisdorf nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

d) Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Austritte von Aktiven, Junioren und Senioren können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.
- 2 Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form mindestens 10 Tage vor Ende des Austritte von Aktiven, Junioren und Senioren können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) beim Vorstand eingereicht werden.
- 3 Austrittserklärungen, die nach dem 1. Saisoneinsatz als Lizenzspieler eingereicht werden, sind erst auf das Ende des laufenden Vereinsjahres wirksam.

Art. 13

- 1 Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 14



- 1 Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- 2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt, das Ansehen des FC Arisdorf absichtlich schädigt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es seine finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

- 3 Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Rekurs ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Handen der nächsten Generalversammlung einzureichen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.
- 4 Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 15

- 1 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
- 2 Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.



3 ORGANE

Art. 16

- ¹ Die Organe des Vereines sind:
 - a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 17

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 18

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ende des Vereinsjahres
- ² Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zur traktandieren.
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
 - c) Genehmigung der Jahresberichte des Vereinspräsidenten, Spielkommission und Trainer.
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren.
 - e) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien.
 - f) Genehmigung des Budgets
 - g) Wahl des Tagespräsidenten
 - h) Wahl und Abberufung
 - des Vereinspräsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder (einzeln oder gesamthaft)
 - der Mitglieder der Revisionsstelle
 - i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) j) Statutenänderungen



- k) definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als letztes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht.
- l) Varia

Art. 19

- 1 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- 2 Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 20

- 1 Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien ab dem 16. Altersjahr.
- 2 Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 3 Bei Abstimmungen ist das einfache Mehr (= mehr Stimmen als alle anderen Vorschläge zusammen) der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 4 Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50% plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- 5 Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6 Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 21



- 1 Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren sowie für Junioren ab dem 16. Altersjahr obligatorisch.
- 2 Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit maximal CHF 50.00 gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Art. 22

- 1 Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung schriftlich (elektronische Form gültig) einzuladen.
- 2 Anträge von Mitgliedern müssen dem Vereinspräsidenten spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zugegangen sein und sind von diesem nachträglich auf die Traktandenliste aufzunehmen.

Art. 23

- 1 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- 2 Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statuten- gemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 20 Abs. 2 oben).

Art. 24

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich aus:

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Finanzchef
- Sowie weitere Mitglieder nach Bedarf

Art. 25

- 1 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.



- 2 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Vereinspräsidenten bewilligt werden.
- 3 Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.
- 4 Der Vorstand setzt Beschlüsse der Generalversammlung um.

Art. 26

- 1 In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- 2 Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
- 3 Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Art. 27

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3 Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 4 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 28

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

c) Die Revisionsstelle

Art. 29

- 1 Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.
- 2 Als Rechnungsrevisoren und als Suppleant sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
- 3 An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.



Art. 30

- ¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.
- ² Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

4 SPIELKOMMISSION

Art. 31

- ¹ Die Spielkommission besteht aus einem Leiter Spielbetrieb sowie einem Junioren- und Seniorenobmann.
- ² Die Spielkommission konstituiert sich selbst.
- ³ Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Spielkommission.
- ⁴ Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.
- ⁵ Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen.
- ⁶ Die Spielführer werden von der Mannschaftsversammlung gewählt.



5 FINANZEN

Art. 32

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- - ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- - Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Club-Wirtschaft usw.
- - Subventionen von der Einwohnergemeinde Arisdorf
- - Sammlungen / Schenkungen / Legaten
- - Zinserträgen aus den Vermögenswerten
- - Bussengelder
- - weiteren Zahlungseingängen

Art. 33

- ¹ Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.



- 2 Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- 3 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Trainer und Schiedsrichter sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 34

- 1 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 35

- 1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6 STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 36

- 1 Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 37

- 1 Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- 2 Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vereinspräsidenten 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.



6 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 38

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- ² Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
- ³ Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 39



- 1 Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.
- 2 Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 40

- 1 Ein allfälliger Vermögenüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Arisdorf ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- 2 Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Arisdorf kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Arisdorf vermachen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Statuten wurden von der Generalversammlung vom 28.6.2023 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 10. September 2015 und treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Der Präsident:

Patrik Schmid

Der Vizepräsident:

Patrick Scherrer